

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen u.a. für Mietgeräte (u.a. Mietvertrag) von Le Groupe Soleil Film & Multimediaproduktion GmbH & RED.Soleil

Allgemeines

Für alle - auch künftige- Mietverträge mit Le Groupe Soleil Film & Multimediaproduktion GmbH auch genannt Le Groupe Soleil GmbH, speziell auch Red Soleil bzw. RED.Soleil gelten ausschließlich diese Geschäfts-, Liefer-, Miet- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Stehen unsere AGB und/oder Allgemeinen Nutzungsbedingungen für technische Geräte mit Bedingungen unseres Kunden oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten, in Widerspruch, so gehen unsere AGB und die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für technische Geräte vor, auch wenn wir denen des Kunden bzw. Dritten nicht widersprochen haben. Soweit wir in Auftrag gegebene Leistungen dauernd oder vorübergehend nicht erfüllen können, behalten wir uns das Recht vor, diese für Rechnung und Gefahr des Kunden an ausgewählte Fachbetriebe weiterzugeben. Die AGB gelten ebenfalls u.a. für unentgeltliche Vermietungen bzw. Leihgaben.

Auftragserteilung / Fristen

Die Auftragserteilung soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Kunden. Alle Angebote sind freibleibend. Eine Frist bzw. Gerätereservierung beginnt jeweils mit der Absendung der Auftragsbestätigung von Le Groupe Soleil GmbH bzw. RED Soleil, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Frist; ihr Lauf beginnt mit Bekanntgabe der gewünschten Änderungen neu. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Auftragsinhalt und -umfang aus dieser. Wir behalten uns die Annahme eines Auftrages ausdrücklich vor.

Preise / Zahlungsbedingungen / Transport

Unsere Preise verstehen sich in EURO und richten sich nach der am Tage des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisberechnung erfolgt ab Lager Wien zzgl. aller Versand- und Verpackungskosten. Abweichungen von diesen Listenpreisen in Form von Skonto, Sondervereinbarungen, Pauschalpreisen, Rabatten, Ratenzahlungsvereinbarungen oder anderen Preisabsprachen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wechsel können nur mit vorheriger Zustimmung gegeben werden. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wechselverfahren entstehende Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Wird ein Auftrag unter drei Tagen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, behalten wir uns das Recht vor eine Abstandsgebühr bis zu der Höhe von 50%, bei einer Woche vor der Mietzeit bis zu 30% der gesamten Mietgebühren zu verrechnen. Alle Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Rücksendung hat frei Haus an unsere Adresse zu erfolgen. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass wir für ihn den Transport übernehmen. Der Kunde hat uns eventuelle Schäden – insbesondere Transportschäden – unverzüglich anzuzeigen.

Abrechnungszeitraum / Mietzeit / Stornierung

Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät vereinbarungsgemäß unser Lager verlässt bzw. im Lager bereitgestellt wurde und endet mit dem Tag der Rückgabe. Soweit Geräte vor 14 Uhr aus- oder nach 10 Uhr zurückgeliefert werden, wird der volle Tagesmietpreis berechnet. Mietgebühren werden nach aktuellen Tagessätzen berechnet. Eine Pflicht zur Nutzung der Mietsache besteht nicht, daher werden alle Tage, auch Samstage, Sonn- und Feiertage berechnet, auch wenn die Geräte nicht benutzt werden. Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgemäßer Zahlung kommt der Kunde ohne weitere Erklärung in Verzug. Wir sind berechtigt, ab dem 2. Mahnschreiben eine Gebühr in Höhe von € 20,- pro Mahnung zu berechnen. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbank, jedoch mindestens 9% p.a. zu verlangen. Eine Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt hiervon unberührt. Es kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen zurückzuhalten. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Befindet sich der Kunde hinsichtlich früherer Aufträge in Zahlungsverzug, so können wir jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden - gleichviel aus welchem Grund - sind wir berechtigt, uns aus solchen Sicherheiten zu befriedigen, die der Kunde aus anderen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Le Groupe Soleil GmbH auf diese Unternehmen übertragen hat. Dies bezieht sich

insbesondere auf die Verwertung von zur Sicherheit übergebenen bzw. übertragenen Gegenständen und übertragenen Auswertungsrechten. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten sind sie gegenstandslos. Die Transportgefahr geht in jedem Fall mit Verlassen unseres Lagers in Wien auf den Kunden über. Der Auftraggeber ist verpflichtet Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursanmeldungen während einer laufenden Produktion bzw. Vermietung uns unverzüglich mitzuteilen. Jegliche Rechnungen und Honorarnoten an RED.Soleil bzw. Le Groupe Soleil sind schriftlich per Post einzubringen, digitale Rechnungen werden nicht akzeptiert.

Rechte und Pflichten des Mieters / Obliegenheiten für den Mietgebrauch

Der Mieter ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss unaufgefordert über den beabsichtigten Verwendungszweck und den Einsatzort der Geräte genau Auskunft zu erteilen. Auf außergewöhnliche Umstände, Gefahren und Aufnahmeformen ist u.a. aus Versicherungsgründen ausnahmslos hinzuweisen. Die Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden. Dieses ist auf die, dem Mietvertrag zugrundeliegenden Verpflichtungen des Kunden hinzuweisen. Der Einsatz der Geräte in Unruhegebieten, insbesondere in Bürgerkriegsgebieten oder Kriegsgebieten, bei Demonstrationen, sowie in Katastrophengebieten und das Aussetzen radioaktiver Strahlung ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz der Geräte zu treffen, insbesondere zum Schutz vor Witterungseinflüssen, wie Hitze, starker Sonneneinstrahlung, Sand, Staub, Feuchtigkeit, Meerwasser, oder Regen, etc., sowie zum Schutz bei Luft-, Fahrzeug-, Hochgebirgs-, Unterwasser-, Hochsee- oder Stuntaufnahmen, sowie vor Erschütterungen. Wir behalten uns das Recht vor anhand an den Geräten bzw. Behältnissen von uns angebrachten Erschütterungsmeldern eine etwaige Fahrlässigkeit des Kunden u.a. als Schadensursache zu bestimmen. Der Mieter bzw. der vom Mieter eingesetzte Überbringer bestätigt mit der Übernahme die Unversehrtheit der angebrachten Erschütterungsmelder. Weiters hat der Mieter sich rechtzeitig über drohende Wetterwechsel und extreme Drehverhältnisse zu informieren und die Mietsache entsprechend zu schützen bzw. ggf. zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte pfleglich zu behandeln und sehr sorgfältig gegen Abhandenkommen und Diebstahl zu sichern. Die Geräte sind beim Be- und Entladen, sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Technische Eingriffe an den gemieteten Geräten, Hardware- oder Software- Veränderungen jeglicher Art sind grundsätzlich unstatthaft. Eine Zuwiderhandlung durch den Kunden macht ihn vertragsbrüchig und schadenersatzpflichtig. Eine gewerbliche Weitervermietung durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet. Übergabe an den Mieter: Der Mieter bzw. dessen Überbringer (u.a. Kameraassistent) hat die Geräte bei Entgegennahme vollständig u.a. auf Vollständigkeit und Funktion (u.a. Auflagemaß der Kamera & der Objektive) zu prüfen. Alle übernommenen Geräte gelten als einwandfrei. Bei Entgegennahme durch Versand ist der Lieferschein am Tag des Erhalts der Geräte unterschrieben mit etwaigen Korrekturen an den Vermieter mittels Email oder Fax zurückzusenden. Sollte der Lieferschein bei Erhalt vom Mieter nicht retourniert werden sowie etwaige Schäden gemeldet werden, so gelten nach 24h ab Erhalt die Geräte laut Lieferschein als einwandfrei, komplett und übernommen. Der Mieter verpflichtet sich bei Versandzustellung die Behälter der Geräte, sowie die Geräte auf sichtbare Schäden & Mängel zu prüfen und diese beim Überbringenden Spediteur sofort schriftlich anzuzeigen und vom Überbringer / Spediteur bestätigen zu lassen, sowie die Schäden soweit möglich fotografisch festzuhalten. Eine Mangelhaftigkeit der Geräte ist uns unverzüglich bei Erhalt und weiters während der Mietzeit anzuzeigen. Die Übernahme der Geräte durch den Mieter ohne eine Anzeige von Mängeln gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands. Bei Vorliegen von bei der Übergabe nicht erkennbaren Mängeln bleibt es dem Kunden vorbehalten auch später den Nachweis zu erbringen, dass die Mängel bereits bei Übergabe vorhanden waren. Der Vermieter ist für jeglichen Schaden bzw. Ausfall der Geräte nach Übergabe klaglos zu halten. Sollte ein Schaden oder Ausfall auftreten, so ist ein Ersatz durch den Vermieter freibleibend. Sicherheitsleistung: Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Kaution in Höhe des Gesamtwertes der Geräte zu erheben. Der Kunde haftet für alle angemieteten Geräte vom Versand / Abholtag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an uns. Dies gilt auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit und für Zufallschäden. Der Kunde haftet auch für Folgeschäden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Geräte unter den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Im Falle einer Beschlagnahme unserer Geräte hat der Kunde Schadensersatz mindestens in Höhe des Mietausfalles nach der aktuellen Preisliste bis zur Rückgabe an uns, oder bei Totalverlust in Höhe des jeweiligen Zeitwertes, inklusive aller Beschaffungs-, Transport- und Zolkkosten, sowie sonstiger Kosten die zur Wiederbeschaffung entstehen, zu leisten. Jegliche Reparaturoingriffe sowie Modifikationen und Veränderungen des Mietgegenstandes des Kunden sind in keinem Fall gestattet und machen den Kunden bei Zuwiderhandlung schadenersatzpflichtig. Erforderliche Reparaturen werden ausschließlich durch die Le Groupe Soleil Film & Multimediaproduktion GmbH veranlasst bzw. vorgenommen. Bei Reparaturen, die durch Verschulden des Kunden erforderlich sind oder bei Totalverlust des Gerätes aufgrund Verschuldens des Kunden, hat dieser neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zusätzlich Schadensersatz in Höhe den für diesen Zeitraum anfallenden Mietzins als Nutzungsausfall zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Der Kunde haftet für alle Vermögensschäden, die uns durch eine verspätete Rückgabe der Geräte oder durch die Rückgabe beschädigter Geräte entstehen. Dies umfasst insbesondere die Reparaturkosten, Schäden wegen Schadensersatzes an einen nachfolgenden Mieter, Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung. Unsere Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren nach 12 Monaten. Der Kunde hat bei der Schadensabwicklung eine Mitwirkungspflicht. Rückgabe an den Vermieter: Soweit der Kunde die festgelegten Mietzeiten ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung überzieht und daher uns die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Gegenstandes an einen Anschlussmieter unmöglich ist, haben wir das Recht,

Schadenersatz mindestens in Höhe der an uns gerichteten Ansprüche des Anschlussmieters zu verlangen. Die Rücknahme der Mietsache durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurde. Der Vermieter behält sich eine ausführliche Prüfung der Geräte und bei deren Beschädigung des Gerätes die Geltendmachung des entsprechenden Schadenersatzes vor. Der Kunde ist spätestens bei der Rückgabe der Geräte verpflichtet, uns auf eventuelle Schäden an den Geräten unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schäden nur für möglich hält.

Rechte und Pflichten des Vermieters / Versicherung

Wir haften für den technisch funktionstüchtigen Zustand der Geräte zum Zeitpunkt der Übergabe. Wir haften nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche durch etwaige Störungen der Mietgegenstände entstehen oder durch das bzw. unser Bedienungspersonal verursacht werden. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Geräte der vom Mieter beabsichtigten Verwendung genügen und dass die Anlage konzeptionell vollständig ist. Es ist allein Sache des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gewünschte Ergebnis mit den gemieteten Geräten auch erzielt werden kann. Dies gilt nicht, sofern dem Kunden die konzeptionelle Vollständigkeit der vermieteten Geräte zugesichert wurde. Im Fall der Mangelhaftigkeit der Geräte mindert sich der Mietzins anteilig erst ab dem Zeitpunkt der Mängelrüge des Kunden. Der Anspruch entfällt, wenn der Mangel während der Mietzeit durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurde. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Leistungsort für Abhilfehandlungen ist unser Lager in Wien. Leisten wir auf Wunsch des Kunden Abhilfe an einem anderen Ort, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Der Mieter wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Erfolg der Ton- und Bildaufzeichnung versichert werden kann. Sofern der Kunde / Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, haften wir und unser Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die schädigende Handlung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auch soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einen Erfüllungsgehilfen gehandelt wurde. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Beweislast für Verschulden, Schadensgrund und Schadenshöhe. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzforderung der Höhe nach auf den Betrag des Mietzinses, der für einen Tag fällig wäre begrenzt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Für Gegenstände des Mieters, welche sich in unseren Räumen befinden oder dort gelagert werden, ist jede Haftung ausgeschlossen. Höhere Gewalt Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und / oder aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. Wetter, Streik der Zulieferer, Aussperrung, Materialknappheit, behördliche Anordnungen haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Für die Geräte ist eine branchenübliche Filmapparate- bzw. Transportversicherung zum Neuwert, zzgl. aller Beschaffungs-, Transport- und Zollkosten, vom Mieter abzuschließen. Vor Aushändigung des Equipments ist dementsprechend eine Bescheinigung (Police) vorzulegen, die Le Groupe Soleil Film & Multimediaproduktion GmbH als Begünstigte ausweist. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Haftung. Die Benutzung im, und/oder Verbringung der Geräte ins Ausland ist vorheer ausnahmslos anzugeben. Der Kunde haftet in vollem Umfang im Falle von Falschangaben zum beabsichtigten Einsatz der Geräte gegenüber Le Groupe Soleil und/oder der/den Versicherung(en), sollte dies zu einem ganz oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Wesentliche Änderungen der Gefahrenlage und alle Besonderheiten, die über den üblichen Rahmen der Benutzung der Geräte hinausgehen (Gefahr erhöhende Risiken, z.B. Flug-, Unterwasser-, Fahr-, Hochgebirgs-, Stunt-Aufnahmen, etc.) sind anzeigepflichtig und vor Drehbeginn separat anzumelden. Bei Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung durch Dritte und sonstiges Abhandenkommen der Geräte haftet der Kunde verschuldensunabhängig. Generell haftet der Kunde auch für alle seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Der Kunde muss grundsätzlich den Inhalt des bestehenden Versicherungsvertrages gegen sich gelten lassen. Auf Wunsch werden die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen in Kopie zur Verfügung gestellt. Im Schadensfall können wir bis zur vorbehaltlosen Leistung durch den Versicherer jederzeit den Kunden unmittelbar in Anspruch nehmen. Wird von uns eine Versicherung abgeschlossen, erklärt sich der Mieter mit den AGB und allen weiteren Bestimmungen u.a. zum Versicherungsrahmen, Fahrlässigkeit, Selbstbehalt und Geltung des Versicherungsgebers einverstanden. Die AGB/AVB unserer Versicherung sind im Anhang zu entnehmen. Ein Abschluss der Versicherung über RED.Soleil befreit den Mieter nicht von der Haftung für Schäden oder Verluste. Der Mieter haftet somit vollkommen für jeglichen von der Versicherung nicht gedeckten Schaden und Folgeschäden. Ein Selbstbetrag von mindestens 300,- Euro ist pro Schadensfall zu leisten. Der Mieter hat jegliche Unterstützung für die Aufklärung und Begrenzung von Schäden zu leisten.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Schriftform / Gültigkeit

Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird Wien als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Erfüllungsort ist stets Wien. Die vorstehenden Bedingungen können nur mittels schriftlicher Vereinbarung abgeändert oder bestätigt werden. Dies gilt auch, soweit diese Schriftformklausel davon betroffen ist. Die Gültigkeit der vorstehenden Bedingungen wird nicht dadurch berührt, dass eine oder mehrere der Klauseln - gleich aus welchem Rechtsgrund- ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollte. Für diesen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Regelung zu vereinbaren. Der Mieter bzw. Kunde erklärt die AGB gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Die AGB gelten ab 01.11.2008.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Handhabung von Computerdaten und Datenträgern

Alle von RED.Soleil an Kunden übergebenen Datenträger sind umgehend, jedoch spätestens bis 12h nach der Übergabe auf Vollständigkeit und Korrektheit der Daten und den technischen Zustand des Datenträgers zu überprüfen. Sollte es zu einem Schaden gekommen sein, so ist dies bis 12h ab der Übergabe schriftlich mitzuteilen. RED.Soleil übernimmt keine Haftung für die an RED.Soleil übergebenen Datenträger und Daten. Der Kunde hat somit selbst vor der Übergabe für eine Sicherheitskopie der Daten zu sorgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die optionale Filmgeräteversicherung bei RED.Soleil & Le Groupe Soleil GmbH

§ 1 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

§ 2 Nicht versicherte Schäden

§ 3 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhungen

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

§ 5 Versicherungsort

§ 6 Sachverständigenverfahren

§ 7 Zahlung der Entschädigung

§ 8 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

§ 9 Gerichtsstand

§ 10 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

§ 11 Schlussbestimmung

§ 1 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5a des Versicherungsvertragsgesetzes (nachfolgend VersVG genannt) nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen. Die Folgebeiträge sind vom Versicherungsnehmer zu Beginn eines jeden neuen Versicherungsjahres zu entrichten. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 VersVG; im Übrigen gilt § 39 VersVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2 Die Haftung der Versicherer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein

Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3 Die Haftung der Versicherer endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.

4 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an unwirksam, so gebührt den Versicherern der Beitrag nach Maßgabe des VersVG. Im Falle des Rücktritts nach § 38 VersVG gebührt den Versicherern eine angemessene Geschäftsgebühr.

5 Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 8

Ziffer 2 dieser Bedingungen der Versicherungsnehmer, so gebührt den Versicherern der Beitrag

für den laufenden Versicherungszeitraum. Kündigen die Versicherer, so haben sie den Beitrag für den Versicherungszeitraum nach dem Verhältnis des noch nicht abgelaufenen, zu der gesamten Zeit des Versicherungszeitraumes zurückzuzahlen.

§ 2 Nicht versicherte Schäden

Ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen sind die nachfolgend aufgeführten Schäden und jedwede sich daraus ergebenden Folgeschäden ausgeschlossen:

1 jedwede durch Terrorakte ausgelöste Schäden sowie Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2 jedwede Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung. Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, so weit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

3 Schäden durch Kernenergie.

4 Schäden durch Kriegseignisse jedweder Art oder durch innere Unruhen.

5 Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 3 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhungen

1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherern bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen.

Wenn diese Anzeigeobligen verletzt wird, so können die Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder nach § 22 VersVG den Vertrag anfechten.

2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, den Versicherern unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Bei einer Gefahrerhöhung gelten die §§ 23 bis 30 VersVG. Danach können die Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles:

1.1 den Schaden den Versicherern unverzüglich schriftlich sowie vorab per E-Mail oder Fax anzuzeigen; Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der Versicherer zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

1.3 den Versicherern auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen

schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

1.4 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch die Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn

- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder

- die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder

- die Versicherer haben zugestimmt oder

- die Besichtigung durch die Versicherer hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.

- Der Versicherungsnehmer hat jedoch in jedem dieser Fälle die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die Versicherer aufzubewahren.

2 Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten können die Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bzw. § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei sein.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden, die ausschließlich in Österreich passieren. Der Versicherungsnehmer ist zur Bekanntgabe eines Einsatzes ausserhalb von Österreich verpflichtet, sowie für dessen Versicherungsschutz.

§ 6 Sachverständigenverfahren

1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den Versicherern verlangen.

2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das

für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

2.3 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsbeziehung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

3.1 Den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen, bei Personenschäden die gesundheitliche Beeinträchtigung und so weit für die jeweilige Entschädigung erforderlich

3.2 die Aufwendungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung;

3.3 den bedingungsgemäßen Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;

3.4 die Aufwendungen bei Abbruch;

3.5 die Mehrkosten bei Unterbrechung;

3.6 Restwerte und sonstige Kosten.

4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben die Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen

Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung gemäß den jeweiligen Bedingungen.

7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 4 dieser Bedingungen nicht berührt.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

1 Ist die Leistungspflicht der Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens gemäß §4 Ziffer

1.1 dieser Bedingungen als Teilzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2 Die Versicherer können die Zahlung aufschieben,

2.1 wenn und solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

2.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

3 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung der Versicherer abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 8 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

1 Die Versicherungssummen vermindern sich durch eine Entschädigungsleistung nicht.

2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können die Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

3 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 9 Gerichtsstand

1 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Polizze als führend bezeichnete Versicherer – im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

2 Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, tritt § 48 VersVG in Kraft.

3 Die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründet keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.

§ 10 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2 Ist eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer nicht fristgemäß erklärt, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 11 Schlussbestimmung

1 Soweit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die in der Information für den Kunden aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

2 Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte

Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

3 Soweit Schadenersatz aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann, haben Versicherungsnehmer und etwaige mitversicherte Personen ihre Ansprüche vorrangig aus den anderen Verträgen geltend zu machen.

Bedingungen für die Equipment-Versicherung

Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Film- Versicherungen Gültigkeit

§ 1 Versicherte Sachen

1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten eigenen und fremden Geräte der Medien- und Veranstaltungstechnik, jeweils mit ihrem Zubehör und ihren Transportbehältnissen. Für fremde gemietete oder geliehene Geräte besteht der Versicherungsschutz nur so lange, wie der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2 Nicht versicherbar sind:

2.1 Bild- und Tonträger;

2.2 Requisiten aller Art;

2.3 zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, sowie Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge.

§ 2 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1 Entschädigung wird geleistet, sofern durch äußere Einwirkung eine versicherte Sache unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer noch seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

2 Es gelten die in § 2 der BVB 2007 aufgeführten nicht versicherten Schäden als vom Versicherungsschutz ausgenommen.

§ 3 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

Bei Entwendung aus einem Kraftfahrzeug oder des gesamten Kraftfahrzeuges gelten hinsichtlich der versicherten Geräte je Schadenereignis folgende Entschädigungsgrenzen:

1 Sofern das Kraftfahrzeug allseitig verschlossen wurde und die Tatzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr liegt, beträgt die Höchstentschädigung € 100.000,-.

2 Sofern das Kraftfahrzeug allseitig verschlossen wurde und die Tatzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr liegt, beträgt die Höchstentschädigung insgesamt € 20.000,-.

3 Bei Entwendung aus einem nicht allseitig verschlossenen Kraftfahrzeug beträgt die Höchstentschädigung insgesamt € 10.000,-.

4 Dem Verschluss steht es gleich, wenn das Kraftfahrzeug durch den

Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person durchgehend besetzt ist.

§ 4 Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung

1 Die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen haben dem Versicherungswert zu entsprechen. Dieser ist auf Anforderung vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sache, bei gleichen Ausstattungsmerkmalen zzgl. der Bezugs- und Montagekosten sowie im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallende Zollgebühren.

2 Ist der Neuwert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen zu berücksichtigen, die notwendig sind, eine vergleichbare neuwertige Sache herzustellen oder wiederzubeschaffen.

3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird die gem. § 5 dieser Bedingungen ermittelte Entschädigung nur in dem Verhältnis erstattet, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert steht.

§ 5 Entschädigungsberechnung

1 Erreicht oder übersteigt der erforderliche Wiederherstellungsaufwand den Versicherungswert nicht, werden die nachweislich erforderlichen Reparaturaufwendungen erstattet. Bei Vorlage einer Reparaturrechnung entfällt ein Abzug neu für alt.

2 Bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sache wird der Versicherungswert dieser Sache unter Abzug von Restwerten sowie jedweden Rabatten oder Preisvorteilen erstattet, sofern dieser Betrag für die Wiederbeschaffung eines Gerätes aufgewendet wird.

3 Unterbleibt eine Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres, ist der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache die Leistungsgrenze.

4 Sofern ein Gerät mit höherwertigen Leistungsmerkmalen wiederbeschafft wird, ist der Versicherer berechtigt, einen angemessenen Abzug vorzunehmen.

5 Kann ein beschädigtes Gerät nicht repariert werden, da Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind, wird der Zeitwert des beschädigten Gerätes erstattet.

6 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache und weiterhin die sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergebene Versicherungssumme.

Änderungen, Irrtümer und Schreibfehler vorbehalten.

2008, Le Groupe Soleil GmbH